

Industriezweigen, Kombinaten und großen Betrieben; in städtischen Wohngebieten, Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie zur Organisation des Zusammenwirkens von Betrieben der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft werden durch die zuständigen leitenden Parteiorgane Parteiaktivtagungen einberufen. Sie sichern die einheitliche Orientierung der Parteikräfte, die breite Einbeziehung der Parteimitglieder in die leitende Tätigkeit, beraten die politischen, ökonomischen und organisatorischen Aufgaben, sorgen für eine rasche Information der Parteiorganisation über grundlegende Beschlüsse der Partei und deren Durchführung in ihrem Bereich. Beschlüsse des Parteiaktivs bedürfen der Bestätigung durch die gewählte Leitung, die das Parteiaktiv einberufen hat.